

AZ: IV 61/1

Drucksache Nr.: 0323/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	25.05.2004	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	08.06.2004	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	22.06.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass einer Satzung für
Teilungsgenehmigungen im
Geltungsbereich von Bebauungsplänen im
Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch
(BauGB)
- 2. Ergänzung der Satzung für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.
61 "Radekoppel / Brüningsweg"**

A n t r a g :

1. Der Ergänzung der Satzung wird zuge-
stimmt.
2. Die Begründung zur Ergänzung der Sat-
zung wird gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Neumünster

Begründung:

In der seit August 1997 gültigen Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) gelten für die Teilung von Grundstücken zwei Grundaussagen:

- Die Teilung eines Grundstückes bedarf zu ihrer Wirksamkeit im Prinzip nicht mehr einer Genehmigung.
- Die Gemeinden können indes im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB (qualifizierter und einfacher Bebauungsplan) durch eine Satzung eine Genehmigungspflicht für die Teilung eines Grundstückes einführen (§ 19 Abs. 1 BauGB)

In der Sitzung am 16. / 17. Dezember 1997 beschloss die Ratsversammlung eine Satzung für Teilungsgenehmigungen in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen. Die am 24. Januar 1998 in Kraft getretene Satzung für die Geltungsbereiche von 31 Bebauungsplänen hat sich bewährt.

In der Sitzung vom 3. April 2001 beschloss die Ratsversammlung die 1. Ergänzung der Satzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 268 A „Am Störbogen“. Die am 13. April 2001 in Kraft getretene Satzung hat sich auch hier bewährt.

Aus gegebenen Anlass soll die vorgenannte Satzung aus dem Jahre 1998 einschließlich der 1. Ergänzung der Satzung aus dem Jahre 2001 um den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 61 „Radekoppel / Brüningsweg“ ergänzt werden. Die 2. Ergänzung der Satzung ist erforderlich, um sicherzustellen zu können, dass bei einer realen Teilung eines bebauten oder unbebauten Grundstückes das für dieses Grundstück insgesamt zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird.

Die Satzung der 2. Ergänzung sowie ein Übersichtsplan und ein Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 61 liegen der Drucksache als Anlage bei.

Diese Drucksache hat dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Beratung vorgelegen.

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 2. Ergänzung der Satzung für Teilungsgenehmigungen
- Übersichtsplan zur Satzung
- Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 61 „Radekoppel / Brüningsweg“